1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN We 115

Zugleich Änderung des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Maßstab 1:1000

in 2 Blättern

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 u. S. 11/69)

We 115
T3

We 115
T4

Der Rat der Stadt hat am 29.9.75 die mit der Nr. ⑦ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 1.12.75

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ⑦ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 44 vom 31.10.75 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 1.12.75

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Diplom-Ingenieur

Der Rat der Stadt hat am 27.9.71 die mit der Ziffer ④ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 28.9.71

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ④ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 42 vom 22.10.1971 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 25.10.1971

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 22.3.1971 die mit der Ziffer ③ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 23.3.1971

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ③ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 17 vom 30.4.71 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 3.5.71

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes We 115 und bildet mit dem Blatt 2 / ~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

We 115
T2

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1 u. 2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GVBl S. 433) und der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben A bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Der Rat der Stadt hat am 15.12.69 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. (1u2) beschlossen.

Dortmund, den

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 22.7.1974 die mit der Nr. ⑤ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 23.7.1974

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ⑤ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 33 vom 16.8.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 19.8.1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Diplom-Ingenieur

Der Rat der Stadt hat am 14.7.1975 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 15.7.1975

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 14.7.1975 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 15.7.1975

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 08.09.75 bis 08.10.75 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 9. Oktober 1975

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Diplom-Ingenieur

Der Rat der Stadt hat am 14.06.76 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) die Änderung Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 15.06.1976

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) mit Verfügung vom 15. September 1976 Aktenzeichen 35.2.1-2.4-244/76 genehmigt worden.

Arnsberg, den 15. Sept. 1976

Regierungspräsident
Arnsberg
im Auftrag
gez. Gerhards

Die Genehmigung der Änderung Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S341) in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" -Amtliches Organ der Stadt- Nr. 43 vom 22. Oktober 1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 26. Oktober 1976

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Diplom-Ingenieur

We 115
T1

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

———	Eigentumsgrenze
⑬	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A	Attikageschoß
T: 83,20	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~Bllo~~ Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(0.7)	Geschoßflächenzahl
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

o	offene Bauweise
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Nur Hausgruppen zulässig
	Nur Einzelhäuser zulässig
	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
↔	Firstrichtung
	Baulinie
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
D 30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt bzw GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
Ⓐ	Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

---

siehe Änderung Nr. ⑪

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 28.4.1969

Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 15.10.1968

Baudezernent

Stadtrat

Stadtplanungsamt

Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 7.7.69 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 23.7.69

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 7.7.69 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 23.7.69

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 28.7.69 bis 28.8.69 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 5.9.1969

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 15.12.69 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 19.12.1969

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 2.4.1970 - IB2 - 125.4 (Dortmund We 115) genehmigt worden.

Essen, den 2. April 1970

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Regierungs- und Vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 17 vom 24.4.1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 24.4.1970

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

STADT DORTMUND
Bebauungsplan We 115
in 2 Blättern (Blatt 1)
Flurkarte 0405S
Gemarkung Benninghofen
Maßstab 1:1000